

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-250083/48-2018-Don

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstr. 10-12
4021 Linz

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 6. Dezember 2018

zu AUWR-2018-144656/2-Sel

**Gemeinde Ohlsdorf; Flächenwidmungsplan Nr. 5/2013,
Änderung Nr. 31 a+b einschließlich ÖEK Nr. 2/2013,
Rodung einer Waldfläche im Ausmaß von ca. 18,7 ha
Kiesentnahme auf der gerodeten Fläche
UVP-Feststellungsverfahren**

Zurückziehung des UVP-Feststellungsantrags

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat mit Schreiben vom 04.05.2018 (UANw-250083/40) im Rahmen der Änderung Änderung Nr. 31 a+b des Flächenwidmungsplans Nr. 5/2013 einschließlich ÖEK Nr. 2/2013 die UVP-Feststellung beantragt und dabei auf die Tatbestände der Rodung von Waldflächen und die Entnahme von Kies Bezug genommen.

Mittlerweile hat die Gemeinde Ohlsdorf bzw. der INKOBA-Verband Salzkammergut-Nord folgende Unterlagen beigebracht:

- die Auflistung der Ersatzaufforstungen samt dazugehöriger Optionsverträge im Ausmaß von 19,1 ha in den Gemeinden Regau, Gschwandt, Ohlsdorf, Vorchdorf und Pettenbach, sowie zusätzlichen 13,6 ha in den Gemeinden Kirchham, Ohlsdorf und Vorchdorf.
- die Ergänzung des Flächenwidmungsplans durch eine Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP), die auch gegenüber der Autobahn eine verpflichtende randliche Bestockung mit Gehölzen beinhaltet
- ein ergänzendes Raumordnungsverfahren zur Ausweisung eines Grünzugs jener Dreiecksfläche zwischen Zufahrtsstraße zum neuen Betriebsareal und der Traun, mit der das Natura-2000-Gebiet längs der Traun gepuffert und langfristig ein breiter Traun-Grünzug raumordnerisch sichergestellt wird.
- die Verpflichtung der Grundeigentümer, keinen Kiesabbau auf dem Betriebsareal vorzunehmen (Anmerkung: Gegen dieses Abbau hat die Oö. Umwelthanwaltschaft fachlich grundsätzlich nichts eingewendet, hat aber darauf hingewiesen, dass ein solcher Abbau auf Grund der Kumulierungsbestimmungen mit UVP-pflichtigen Vorhaben in näherer Umgebung (vgl. SG Ohlsdorf-Nord II und SG Voit) eine UVP-Pflicht auslösen würde. Dies würde die betriebliche Nutzung der Umwidmungsfläche zeitlich stark verzögern).

Die OÖ. Umwelthanwaltschaft sieht somit keinen rechtlichen Grund, am UVP-Feststellungsantrag festzuhalten und zieht diesen hiermit zurück.

Wir bedanken uns bei der Gemeinde Ohlsdorf und beim INKOBA-Verband Salzkammergut-Nord für die in der Sache harte, aber sachliche, und im Ergebnis herzeigbare Diskussion. Durch die Festlegungen ist eine klare Abgrenzung zwischen Flussraum und Umlandnutzung möglich und werden naturräumliche Kerninteressen (Traun-Grünzug und Pufferung von Natura-2000-Gebieten) gesichert.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umwelthanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t